

Seggermann Christoph

Von: Gatty, Alexander <alexander.gatty@bmf.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 27. Mai 2026 14:41
An: Seggermann Christoph; Begutachtung
Cc: Wiedermann-Ondrej, Nadine; Part, Sigrid; Hruby, Ben-Benedict; Raunig, Jutta; Frömmel, Timo; Eder Lukas
Betreff: AW: Novelle der SEPP-Verordnung zur Begutachtung
Anlagen: SEPP-V_Begutachtungsentwurf_BMF.docx

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs betreffend die Änderung der Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V (GZ FMA-LE0001.210/0005-INT/2026).

Im Auftrag von AL Dr. Hruby darf ich Ihnen anbei unsere Änderungsvorschläge übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Gatty

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/10 – Kapitalmarktrecht und FinTech

Mag. Alexander Gatty
Referent

+43 1 514 33-503131
Johannesgasse 5, 1010 Wien, Österreich
alexander.gatty@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Von: Seggermann Christoph <christoph.seggermann@fma.gv.at>
Datum Donnerstag, 21. Mai 2026, 10:09 AM
An: Wiedermann-Ondrej, Nadine <nadine.wiedermann-ondrej@bmf.gv.at>
Cc: Eder Lukas <lukas.eder@fma.gv.at>, Maerschalk, Peter <peter.maerschalk@bmf.gv.at>, Part, Sigrid <sigrid.part@bmf.gv.at>, Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>, Hruby, Ben-Benedict <ben-benedict.hruby@bmf.gv.at>
Betreff: Novelle der SEPP-Verordnung zur Begutachtung

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einer/einem externen Absender/in!

Sehr geehrte Frau GLⁱⁿ Dr. Wiedermann-Ondrej,

gemäß Begleitschreiben übermitteln wir Ihnen den Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung geändert wird, zur Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen,
Christoph Seggermann

Dr. Christoph Seggermann
Experte / Expert
Internationale Angelegenheiten und Legistik / International and Legislative Affairs



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken / Please consider the environment before printing this message

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung geändert wird

Auf Grund

1. des § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2026, und
2. des § 10 Abs. 6 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026,

wird verordnet:

Die Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V, BGBl. II Nr. 129/2024, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Paragraphenüberschrift „Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) und Verordnungszweck“ wird die folgender 1. Abschnittbezeichnung nebst samt Abschnittüberschrift eingefügt:

„1. Abschnitt“

„Prospekte und vergleichbare bewilligungspflichtige Dokumente“

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in dieser Verordnung“ durch die Wortfolge „in diesem Abschnitt“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender 2. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt“

Whitepapers, Marketingmitteilungen und vergleichbare mitteilungspflichtige Dokumente

5. § 4a samt Überschrift lautet:

Whitepapers, Marketingmitteilungen und vergleichbare mitteilungspflichtige Dokumente

§ 4a. Die Übermittlungen von Whitepapers, Marketingmitteilungen und vergleichbaren mitteilungspflichtigen Dokumenten gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, und der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90275 vom 02.05.2024, in elektronischer Form haben im Wege der webbasierten Applikation gemäß § 1 zu erfolgen. Auf diese Übermittlungen sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nutzung der webbasierten Applikation gemäß § 1 insofern ausschließlich der elektronischen, automationsunterstützten Datenübermittlung dient und an die Stelle des Prospektinreichers der Übermittlungspflichtige tritt.“

Kommentiert [A1]: Auf ein Formatierungsversehen wird hingewiesen (42_UeberschrG1- statt 41_UeberschrG1).

Kommentiert [A2]: Auf ein Formatierungsversehen wird hingewiesen (43_UeberschrG2 statt 42_UeberschrG1-).

~~65.~~ Vor der Paragraphenüberschrift „Schlussbestimmungen“ wird ~~die folgende~~ 3. Abschnittbezeichnung ~~nebst Abschnittsamt Überschrift~~ eingefügt:

**„3. Abschnitt
Schlussbestimmungen“**

~~76.~~ Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ~~Die Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte 1, 2 und 3~~ Der 1. Abschnitt samt Überschrift, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, der 2. Abschnitt samt Überschrift, sowie § 4a samt sowie der 3. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~XXX/2026~~/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Vereinfachung im Zusammenhang mit den bei der Prospektaufsicht der FMA einzubringenden Übermittlungen, die bisher zwei verschiedenen Einbringungswegen folgen.

Mit der Novelle soll das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) als verpflichtender Einbringungsweg für Übermittlungen gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 ~~über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, und der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90275 vom 02.05.2024,~~ festgelegt werden. Bei diesen Übermittlungen handelt es sich um die Hinterlegung von Whitepapers und Marketingmitteilungen in Bezug auf andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token sowie von diesbezüglichen Änderungen und von Mitteilungen in Bezug auf solche Werte, die zum Tausch in begrenzten Netzen eingesetzt werden und den Schwellenwert von 1 000 000 Euro übersteigen. Damit soll dieses Einbringungsverfahren mit demjenigen der Prospekt einreichung harmonisiert werden, ~~von denen weil~~ beide Verfahren bei der Prospektaufsicht der FMA geführt werden, ähnlich gelagert und in vergleichbaren Geschäftsfällen relevant sind und von sich stark überschneidenden Gruppen an Verpflichteten und Einbringungsverantwortlichen betrieben werden.

Gestützt ist diese Integration von Einbringungsverfahren in Bezug auf Kryptowerte in das SEPP auf § 10 Abs. 6 ~~MiCA-VVG des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 111/2024, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026.~~ Danach kann die FMA durch Verordnung vorschreiben, dass die vorgenannten Übermittlungen ausschließlich elektronisch oder in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten sind sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Diese technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten sollten demjenigen des SEPP entsprechen.

Auf eine explizite Integration der Veranlagungsprospekte in die Vorschriften für das Billigungsverfahren gemäß dem 1. Abschnitt, der die wesentlichen Teile der bisherigen Verordnungsregelungen beinhaltet, wird verzichtet. Eine derart umfassende Regelung wäre auf § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 vierter Satz des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, zu stützen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 vierter Satz KMG 2019, die § 13 Abs. 4 KMG 2019 einschließlich der hier einschlägigen Verordnungsermächtigung auf Veranlagungsprospekte für anwendbar erklärt, tritt allerdings gemäß § 30 Abs. 6 zweiter Satz KMG 2019 erst nach Legisvakanz von über einem halben Jahr mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Deswegen wird die bisherige Regelungspraxis beibehalten und nur von Prospekten gesprochen, die alle vom Zuständigkeitsbereich der FMA erfassten Prospekte einschließen sollen. Mit Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 vierter Satz KMG 2019 kann somit der gesamte Rechtsbestand des § 13 Abs. 4 KMG 2019 samt seiner Konkretisierungen im Verordnungswege für Veranlagungsprospekte übernommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4 und 65 (Abschnittsbezeichnungen ~~und~~ samt Überschriften der Abschnitte 1 und 3 sowie § 1 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an den über das Recht der Wertpapierprospekte zukünftig hinausgehenden Regelungsgehalt der Verordnung.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 erster Satz):

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Z 54 (2.-Abschnitt § 4a samt Überschrift):

Regelung der entsprechenden Anwendung der Verordnungsvorgaben zur Prospekt einreichung auf die Übermittlungen gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Z 76 (§ 5 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung, die eine Legisvakanz für die Vorbereitung der Übermittlungspflichtigen auf die neue Rechtslage vorsieht.